

Wiener Stadtbibliothek

T

1918

A



Der Banco in Wienn.

---





Viener Stadt - Bibliothek.

I. 1189

A 528

1189  
2

COPIA,

Röm. Kaiserl. Majestät allergnädigster  
Verordnung /

Den neu aufgerichteten

Banco in Wien

betreffend.







**W**ir Joseph/ von Gottes Gnaden erwählter Römischer Käyser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böhheim/ Dalmatien/ Croatien/ Sclavonien/ ic. König/ Erzhertzog zu Oesterreich/ Herzog zu Burgund/ Steyer/ Kärnten/ Crain und Burrenberg/ Graf zu Tyrol und Görz/ ic. ermbieten / und thun kund und zu wissen jedermänniglich / wie davor ohne dem allen bekant seyn wird / welchergestalten noch zu Lebzeiten Sr Majest. und Edd. Unsers hochgeehrtest- und geliebtesten Herrn Vattern / weyland Käyfers LEOPOLDI, höchstseligster Gedächtniß / durch öffentliche Briefe und Patenten unterm funffzehenden Monats-Tag Junii/ Anno siebenzehnhundert und drey/ zu wieder Erheb- und Befestigung des Credits und allgemeinen Commercii, das Institutum eines Banco eingeführt und promulgirt worden ist / allermassen man sich auch bis dato mit allem Euffer und Application beflissen hat/ sohanes Institutum in seinen vollkommenen Stand zu setzen / zumahlen es sich aber hauptsächlich an deme gestossen/ daß einerseits die dem angezielten Instituto gewidmete Mittel und Fundi aus unterschiedlichen Ursachen/ entweder unterbrochen worden/ oder nicht zum Effect gebracht haben werden können : und anderseits in dem Werck selbstn eine solche Sicherheit desiderirt worden ist / bey welcher nicht allein durch klare verlässliche und unfehlbare Fundos das Institutum des gedachten Banco wohl gegründet / und wider alle immer möglichst vorsehende Mancamenti verwahret seyn möchte. Allermassen Wir von selbstn Unsers darunter verührenden Dienstes und Interesse halber darauf zu sehen haben / sondern damit auch ein jeder Creditor, ohne daß er ob die Fundi des Instituti sicher / oder unsicher seyen / sich bestimern / wohl aber / und vielmehr Krafft der in ipso Instituto, und dessen Natur und Eigenschafft stehenden realen Garantie, ohne ferneres Nachdenken trauen darff und kan / des Seinigen allezeit und absolute versichert ist / wie solches nicht wohl verlässlicher geschehen kan / als waum ein notorie accreditirtes Corpus Civile, oder Communität sich dem bey dem Banco interessirten Creditori vor das/ was er zu fordern hat / nach Art und Weise / wie hiernächst folgen wird / nicht nur als Garant und Bürge / sondern auch als wahrer Schuldner und Zahler listiren / und verobligiren thut. Solchemnach und auf beschehene reife Berathschlagung / wie es eine so wichtige / die Wohlfarth der Uns von Gott anvertrauten Königreiche und Provinzen nicht weniger / als den bey Fremden erforderlichen / im Recht der Natur / und aller Völkter fundirten Trau und und Glauben concernirende Sache erheischen thut /  
haben



haben Wir zur Fortsetzung und Perfectionirung des mit einem sowohl bedachten und allgemeinen nutzbaren Abscheu gefassten Banco-Instituto die Rectificir-Verbesser- und Beststellung desselben dahin angetragen / und gnädigst resolvirt und befohlen / daß mit Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wienn die Handlung gepflogen / und selbiger einerseits ein genugsamer Vertrag an solchen Renten und Beföhlen / welche ihr nach allen Umständen beliebig und dem Vorhaben adæquirt seyn / eingeräumt / und zum Eigenthum übergeben / anderseits aber / und zugleich selbige verbunden / und dahin schuldig erkläret werden möge / daß sie gemeine Stadt Wienn loco dessen / so sie Uns vor solche an sie transferire und cedirte Renten und Gefälle zu bezahlen / und gut zu machen hätte / diejenige Credits-Posten / so von Unserer Hof-Cammer an dieselbe rite verwiesen worden / übernehmen und acceptiren / Uns und Unser Erarium dergestalt halben vertreten / und die Bezahlung eb modo und in solchen Terminen / wie hienächst stehend zu sehen seyn wird / leisten / oder in casum der nicht Bezahlung ( so doch nicht zu fürchten ist ) sich allen Executionen / welche von dem Richter gegen einem Schuldner / der nicht zahlen thut / verhängt / und vorgenommen werden / submitiren solle. Nachdem nun Unsere gnädigste Intention ihren Effect erreicht / und gemeine Stadt Wienn / Krafft des zwischen Unserm Erario und ihr darüber aufgerichteten ordentlichen Contracts / sich dahin eingelassen / und verbunden hat / daß dieselbe alle von Unserer Käyserl. Hof-Cammer ihr ordentliche anweisende und von ihr übernehmende Schulden oder Anweisungen in denen zwischen Unserem Erario und dem Creditore verglichenen / und aufs längste funffzehnjährigen Terminen bezahlen / und das biß auf seine völlige Exinction hafftende Capital pro rata mit funff per Cento ver-interessiren wolle / wie solches vermög eines von Unserer Käyserl. Hof-Cammer mit der Parthey abgehandelten / und darauf denen von Wienn hinüber gehenden Zahlungs-Entwurf enthalten seyn wird.

Solchemnach / und mit Unserer gnädigsten Genehmhaltung und Ratification, welche Wir hierdurch zu jedermanns Wissen / und bester Sicherheit kund thun / wird

I. Gemeine Stadt Wienn den vorberührter massen purificirt-verbessert und festgestellten Banco dergestalt fortführen / und mit allem / was darzu erfordert wird / bestellen / daß sie einem jeden Creditori, welcher einerseits von Unserer Käyserl. Hof-Cammer an diesen Banco verwiesen und assignirt / und anderseits von gemeiner Stadt übernommen und acceptirt wird / eine formliche auf sie gemeine Stadt gestellte und gefertigte Obligation ohne Tax aushändigen / und mit dem sich vor die / vor dieser Übernahm an Uns und Unser Erarium zu fordern gehabte Schuld / als Schuldner und Zahler bekennen / darstellen und verbindlich machen kan und solle; um Uns / und Unser Erarium dardurch der ob sich gehaltenen Schuldigkeit und Obligation zu erheben / und statt Unser zu zahlen / mithin Uns in den Stand zu setzen / daß Wir fürdershin ( an statt Wir vorhero Schuldner gewest ) wann es auf unverhofften Fall erforderlich wäre / da nemlich die Stadt diesem Instituto nicht nachleben thäre / und in Bezahlung der übernommenen Schulden seunig wäre / Unser höchstes Richterliches Amt / durch die zu solchem Ende nachfolgender massen gnädigst angeordnete Deputation,



ihnen selbst dahin gelegt / oder von andern auf sie assignirt / girirt / oder cedirt worden / bey diesem Banco haben / so sollen dieselbe / bey etwa ausbrechenden Krieg / und öffentlicher Feindschaft mit ihrer Nation, oder Herrschafft / von der sonst zu erfolgen pflegenden Apprehension oder Confiscation der von feindlichen Unterthanen im Land befindlicher Güther eximirt und nie angefochten / sondern alle auf diesem Wienerischen Banco ligende Capitalien / sie gehören Feind oder Freund zu / in gleicher Sicherheit Jure & factó je und allezeit gehalten werden.

X. Über diese dem anziehenden Banco gnädigst ertheilte Ordnungen / Privilegia und Prærogativen extendirt sich Unsere vor das allgemeine Beste für die Wohlfahrt Unserer Unterthanen / und vor die Handhabung des / durch auß- und inheimischen Credit, recht fest zusetzen und zu seiner Vollkommenheit zu bringen / bedachten Banco tragende Sorgfalt in gegenwärtigen Casu auch dahin / daß Wir gemeine Stadt noch ante Publicationem dieses Diplomatis der ihr / soviel die von Unserem Erario an sie kommende Bezahlungs-Posten betragen / und erfordern mögen / benöthigter Fundorum und Renthen halber / zu ihrem satzamen Genügen sicher und richtig gestellt haben; Zumahlen ihr der Stadt auch nicht obliegen thut / einiges Debitum von Unserem Erario ab- und über sich zu nehmen / und sich dafür / als Schuldner und Zahler zu verbinden / wann sie sich nicht verlässlich im Stand befindet / was sie übernimmt / zahlen zu können / dann nach einmal geschehener Uebernahm des Creditoris, und dafür aufgefertigter Obligation zu Behuff der Stadt keine Exception mehr setzen / sondern der Creditor, welcher das Seinige sodann an gemeine Stadt und nimmer an Unser Erarium fordern soll und kan / gegen dieselbe alles Jus hat / was einem Creditori an seinen Debitorem vigore obligationis zustehen und competiren thut; Ferners / und

XI. Über dieses haben Wir auf unterthänigstes Anlangen allhiefiger gemeiner Stadt gnädigst gewilligt / daß eine zulängliche Obacht veranstaltet werde / damit in Abzahlung deren Creditorum solchergestalten / wie es das Haupt-Absehen dieses Instituti und an sich selbst die Justitia particularis inter Creditorem & Debitorem erfordert / beständig gehandelt und procedirt werden möge. Zu welchem Ende

XII. Wir pro Inspectione & Judicio alles dessen / was sowohl in die Beobachtung und Manutengens des Wercks selbst / als in die Entscheidung der etwa vorkommenden Streitigkeiten fallen mag / eine Deputation aus Unserer allhiefiger Regierung und Cammer (welche ohne dem das Forum competens ist / von dem gemeine Stadt allhier in Jurisdictionibus & Judicialibus, wo Unser Landsfürstliches Interesse mit unterlauffet / dependirt) gnädigst angeordnet / und selbige dahin befehlet und authorisirt haben / anordnen auch und befehlen gnädigst hiemit / daß diese Deputation zwar in diesen der gemeinen Stadt Wienn Banco, und dessen Casu die Hände keineswegs schlagen / oder auf einigerten Weise damit disponiren / sondern die Stadt darmit als mit ihrem Eigenthum für sich / wie sie es in allen ihren Oeconomicis, als Ober-Cammer-Amt / Pupillen-Cammer / und dergleichen Geld- und Rath-Kembren thut / gewähren lassen sollen; Es wäre dann Sach / daß bey diesem



diesem Banco, zum Nachtheil des allgemeinen Credits, und wider das Aufkommen dieses Instituti (als in welchem nicht nur das Privatum, sondern das Publicum selbst aus vielfältig erheblichen Ursachen interessirt ist) etwas Widriges gehandelt würde / auf welchen ohnverhoffenden Fall der Deputation zusehen solle / dem ansehenden Ubel mit aller erforderlichen Emsigkeit nachzuschauen / doch allezeit / und beständig von aller Veränderung / Hinwegnehmung / oder Zurückgebung deren von Unserm Erario gemeiner Stadt eingehändigten Gefällen und Einkünften völlig abstrahirende. Wie dann vielmehr / wann gemeine Stadt allhier in besagten ihr cedirt und zugeeigneten Fundis, Gefällen und Renten / von wem es immer seyn mag / einiger Eingriff / Nachtheil oder Schaden zugefügt würde / solle diese Deputation bemächtigt seyn / wer recht oder unrecht hat / rñe zu erkennen / demjenigen Theil / so recht hat / vigore officii, efficaciter zu assistiren / und zu dem / was für recht erkennet wird / zu verhelffen. Wann zwischen dem Banco und einem Creditore ein Zwiespalt oder Strittigkeit sich erheben / und dem Banco von dem Creditore mehr / als er Krafft dieses Diplomatis, und seiner von gemeiner Stadt habender Obligation zu prætendiren befugt ist / zugemuthet / oder der Creditor von dem Banco verführt werden wolte / so solle auch diese Deputation der Judex competens, und die billiche Aufrichtung zu thun / cum derogamine aliarum quarumvis Instantiarum authorisirt seyn; Und dis nicht allein in Sachen zwischen einem Banco-Creditore und dem Banco selbst / sondern auch zwischen zweyen Partheyen / welche über eine Banco-Post der beschehenen Assignation, oder Cession, oder anderer dieses Institutum, und dem Banco angehenden Ursachen halber in ein Contradictorium gerathen / sie mögen ihrer Person / und Officii, oder sonst eines habenden Privilegi halber einer andern Instanz unterworfen seyn / oder nicht; Allermassen alle solche vor dieser Deputation Red und Antwort zu geben schuldig seyn / in Judicio ipso Deputationis aber die Nothdurfft ganz Summarie, und zwar so viel thun und möglich / nur mündlich gehandelt / die Handlung von dem Actuario fleißig auf notirt / und so gleich darauf der Sentenz gesprochen und publicirt; Da auch in solchem Fall / oder anderen bey diesem Instituto oder Banco vorkommenden Strittigkeiten durch die von der Deputation geschöpfte Erkenntniß ein- oder ander Theil beschwert zu seyn vermernte / die Revision stante pede angemeldet / und in casum talem die pro- & contra gehandelt / und von dem Actuario auf-notirte Nothdurfft cum rationibus decidendi also gleich an Uns zu Handen Unserer Oestereichischen Hof-Canzley gegeben werden / welche Wir dann dahin gnädigst befehlen und instruire haben / daß sie dergleichen angemeldte Revisiones sine mora, & depositis omnibus aliis Uns zu Unserm gnädigsten Final-Entschluß vortragen solle. Indessen aber wird gleichwol die von dem Judicio Delegato geschöpfte Erkenntniß exequirt / und demjenigen Theil / welcher den Sentenz vor sich erhalten / gegen leistender Caution das adjudicirte Quantum ausgefolgt werden / und hiemit pro Sanctione irrevocabili statuir / daß sub nullo prætextu, wie der immer erfommen oder erdacht werden mag / keiner Parthey / so bey dieser Banco-Deputation judicirt wird / einiges Moratorium oder Stillstand verwilliget / oder gegeben wer-

den/



den / und so einiges gegeben würde / selbiges vor sub-Sc obreptirte erhalten / geachtet /  
folglich ungültig und ohne Effect seyn solle. Geben in Unserer Stadt Wienn / den  
vier und zwanzigsten Tag Decembris, im siebenzehnhundert und fünften / Unserer  
Reiche des Römischen im sechzehenden / des Hungarischen im neunzehenden / und des  
Böheimischen im ersten Jahre.

**Joseph.**



**Joh. Friderich Freyherr  
von Seilern.**

**Phil. Ludw. Graff von  
Sinzendorf.**

**Ad Mandatum Sacrae Caesareae Ma-  
jestatis proprium**

**Jeanz Antoni Edler Herr v. Guarioni.**



1  
t  
e  
s











